



Schutz- und Hygienekonzept

für kulturelle Veranstaltungen im Haberkasten ab 15. September 2021

Mindestabstand

Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im Haberkasten einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten im Foyer, auf der Treppe ins Untergeschoss und im Untergeschoss.

Entsprechend werden nur solche Tische und Stühle aus dem aktuell gültigen Saalplan „Bistrobestuhlung“ aufgestellt, die in einem Abstand von mindestens 1,5 Metern zu den Stühlen an den benachbarten Tischen stehen. **Hieraus ergibt sich eine Gesamtbesucherkapazität von ca. 50 (bis maximal 89) Personen an 19 Tischen.** Die Besucher werden am Einlass empfangen und gesetzt.

Personifizierte Sitzplätze / Tischreservierung

Die Zahl der Besucher, die zusammenhängende Plätze an einem Tisch buchen dürfen, richtet sich nach den laut Bayerischer Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Landkreis Mühldorf a. Inn geltenden Kontaktbeschränkungen (siehe www.lra.mue.de)

Für alle Veranstaltungen, die vor September 2020 mit „freier Platzwahl“ in den Vorverkauf gegangen sind, ist zusätzlich zum Kartenkauf eine Tischreservierung im Kulturamt, persönlich oder telefonisch, unter Hinterlassung einer Kontaktadresse zur Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten zwingend notwendig.

Veranstaltungen im Haberkasten, die ab dem 1.9. neu in den Vorverkauf gehen, werden von vornherein gemäß den aktuell gültigen Hygiene- und Abstandsregeln verkauft, so dass keine nachträgliche Tischreservierung nötig ist. Der Vorverkauf für diese Veranstaltungen erfolgt über das Kulturamt - telefonisch oder per Mail/ Internetbestellung und Postversand.

Kontaktpersonenermittlung

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Besucherinnen bzw. Besuchern, Mitwirkenden und Personal zu ermöglichen, wird vom Kulturamt der Kreisstadt Mühldorf a. Inn eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (**Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift**) einer Person je Hausstand geführt.

Die Dokumentation dient ausschließlich der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet.

Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen

Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen sind Personen ausgeschlossen, die

- Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, wie **Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen** oder
- in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten und/oder einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion.

Sollten Personen während der Veranstaltung Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung zu verlassen. Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei einer der beteiligten Personen (Besucherinnen bzw. Besucher und Mitwirkende) während des Veranstaltungsbetriebs ist die Veranstaltungsleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet.

Maskenpflicht

Besucherinnen und Besucher ab dem 15. Geburtstag sind ab Betreten des Haberkastens zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet, Mitwirkende mindestens zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind ausgenommen:

- Mitwirkende, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt
- Mitwirkende, die für die künstlerische Darbietung einen festen Platz eingenommen haben und dabei den erforderlichen Mindestabstand einhalten
- Kinder bis zum sechsten Lebensjahr
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

Solange es für den Verzehr von Speisen und Getränken erforderlich ist, darf die Maske am Platz abgenommen werden.

Handhygiene

Alle Gäste werden am Einlass zur Desinfektion ihrer Hände mittels am Einlass bereitstehendem Desinfektionsspender aufgefordert.

Des Weiteren stehen in den Sanitärräumen im UG folgende Mittel zur Händehygiene zur Verfügung:

- Flüssigseifenspender
- Einmalhandtücher
- Händedesinfektionsmittel

Reinigung

Alle Kontaktflächen wie Türklinken, Handläufe, Tischoberflächen, Stuhllehnen, Sanitäreinrichtungen werden vermehrt gereinigt.

Lüftung

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches wird zusätzlich zur vorhandenen Lüftungsanlage so oft wie möglich mit geöffneten Fenstern und Türen quergelüftet. Die Gesamtbesucherkapazität beträgt aufgrund des Mindestabstands derzeit ca. ein Viertel der normalen Besucherkapazität.

Laufwege

Der Besuchereinlass erfolgt über die Holztüre in der Mitte des Haberkasten-Innenhofs. Der Besucherauslass erfolgt über den Notausgang Fragnergasse. Die Garderobe im UG bleibt geschlossen. Jacken dürfen ausnahmsweise mit in den Saal genommen werden (bzw. sollten nach Möglichkeit im Auto gelassen werden).

Karten sollten vor der Veranstaltung gekauft und bezahlt werden, eine Hinterlegung an der Abendkasse ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Testpflicht

Solange die 7-Tage-Inzidenz unter 35 liegt, ist kein Testnachweis für den Besuch von kulturellen Veranstaltungen erforderlich. Als geimpft oder genesen geltende Personen sind in jedem Fall von der Testpflicht ausgenommen.

Einhaltung der Sicherheitsvorschriften

Gegenüber Besuchern und Gästen, die die Sicherheitsvorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Der Veranstalter kontrolliert die Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes seitens der Mitwirkenden und Besucher und ergreift bei Verstößen geeignete Maßnahmen.

